

Prof. Dr. Friederike Wapler

Lehrstuhl für Rechtsphilosophie
und Öffentliches Recht

Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht
Sommersemester 2020
Hausarbeit

Sachverhalt

Unter den Abgeordneten im Rheinland-Pfälzischen Landtag sind derzeit knapp 32 % Frauen. Einige Fraktionen haben einen noch deutlich geringeren Anteil von Frauen unter ihren Abgeordneten. Ministerpräsidentin M möchte diesen Zustand ändern. Sie ist der Auffassung, da Frauen rund die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, sei es nur konsequent, dass sie auch die Hälfte der Sitze im Parlament besetzen müssten.

Im Rahmen einer zu diesem Thema einberufenen Sitzung diskutiert der Landtag über Möglichkeiten zur stärkeren Repräsentation von Frauen. Diskutiert wird unter anderem über unverbindliche Selbstverpflichtungen der politischen Parteien mit selbstgewählten Zielmarken. Jedoch, so M und die Abgeordneten der Regierungsparteien in der Sache zutreffend, hätten solche Ansätze in der Vergangenheit nicht gefruchtet. Auch diskutiert wird das Konzept der „offenen Listen“, nach dem nicht nur generell für den Wahlvorschlag einer Partei, sondern für konkrete Personen gestimmt werden könnte. So könnten innerhalb der Liste Kandidatinnen direkt von den Wählerinnen und Wählern bevorzugt werden, ohne Rücksicht auf die von der Partei vorgeschlagene Reihung. Dies hält die Mehrheit der Abgeordneten aber für zu kompliziert und nicht praktisch umsetzbar.

M und die Mehrheit im Landtag kommen daher zu dem Schluss, es bedürfe eines einfachen und effektiven Gesetzes zur Erreichung von Geschlechterparität im Parlament. M sucht dafür das Gespräch mit dem Verein „Frauen in die Politik e.V.“ (V), der ein solches Gesetzgebungsvorhaben schon lange anstrebt und über große Expertise in der Gleichstellungspolitik verfügt. Der Vorstand des V bietet M an, einen Gesetzentwurf vorzuformulieren, womit M einverstanden ist. Mit dem Entwurf des V ist M sehr zufrieden. Nach kleineren redaktionellen Überarbeitungen legt sie den Gesetzentwurf dem Kabinett vor, welches beschließt, ihn in den Landtag einzubringen.

Nach hitzigen Diskussionen wird mit der Mehrheit der Regierungsparteien das Rheinland-Pfälzische Paritégesetz (PG-RLP) am 31. Januar 2020 beschlossen und am 12. Februar 2020 verkündet. M spricht daraufhin von einem historischen Tag für die Demokratie. Dieses Gesetz stelle einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung dar und stärke die moderne Demokratie im Land.

Art. 1 PG-RLP lautet:

„Nr. 1

In § 35 LWahlG wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

¹Frauen und Männer sollen gleichermaßen bei der Aufstellung der Landes- oder Bezirksliste berücksichtigt werden. ²Hierzu bestimmt die vorschlagsberechtigte Partei

- 1. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Frauen reservierten Listenplätze,*
- 2. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Männer reservierten Listenplätze und*
- 3. aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz besetzt wird.*

³Die geschlechterparitätische Landes- oder Bezirksliste wird abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den ersten Listenplatz und der von der vorschlagsberechtigten Partei bestimmten Reihenfolge aus den beiden Listen (Satz 2 Nummer 1 und 2) gebildet. ⁴Ist bei der geschlechterparitätischen Bildung der Landesliste nur eine der beiden in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Listen erschöpft, so kann auf der Landes- oder Bezirksliste nur noch eine weitere Person aus der anderen Liste benannt werden.

Nr. 2

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 35 LWahlG werden Absätze 4 und 5.“

Unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes erheben verschiedene Seiten verfassungsrechtliche Bedenken gegen das PG-RLP.

Die oppositionelle A-Partei, welche auch Frauen aufnimmt, unter deren Landtagsabgeordneten aber nur knapp 17 % Frauen sind, fühlt sich von dem Gesetz ungerecht behandelt. Es sei ihr verbürgtes Recht als Partei, darüber zu entscheiden, wen sie für „ihre Liste“ aufstelle. Zudem seien, was zutrifft, deutlich weniger Frauen unter den Mitgliedern der A-Partei, sodass es nur logisch sei, dass Frauen auch geringer in den Wahlvorschlägen repräsentiert seien. In den anderen Parteien liegt der Frauenanteil unter den Mitgliedern zwischen 17 und 43 %. Man sei zudem innerhalb der A-Partei der Ansicht, man könne die Bürgerinnen auch als männliche Abgeordnete sehr gut vertreten. So verschieden könnten deren Interessen doch nicht sein. Darüber hinaus sieht die A-Partei im PG-RLP eine „weiter voranschreitende Diskriminierung von Männern“ und zugleich eine „Verletzung des Demokratieprinzips“. Die von der A-Partei vorgebrachten Argumente werden auch von Juraprofessorin U geteilt und in mehreren Aufsätzen in juristischen Fachzeitschriften dargelegt.

Die Q-Partei, die selbst nicht im Landtag vertreten ist, sieht im PG-RLP zwar einen wichtigen ersten Schritt in Richtung der Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit. Man habe „endlich erkannt, dass die Unterrepräsentation von Frauen in der Politik ein Problem für die Demokratie“ sei. Jedoch sei mit dem PG-RLP die Chance verpasst worden, auch nicht-binären Menschen, die sich nicht klar dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen können, Zugang zum Landtag zu verschaffen. Diese

Gruppe macht laut dem Medizinischen Wörterbuch Pschyrembel schätzungsweise 0,2 % der Bevölkerung aus. Dies ergebe für Rheinland-Pfalz ca. 8.000 Menschen, was nicht zu vernachlässigen sei. Die Q-Partei setze sich in besonderem Maße für die Interessen dieser Personen ein. Sie seien in ihrer Mitgliedschaft im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert. Einige von ihnen seien inzwischen auch personenstandsrechtlich als „divers“ registriert. Es sei daher für die Q-Partei nicht hinnehmbar, „binäre Listen“ aufstellen zu müssen. Die Q-Partei erwägt deshalb, gegen das PG-RLP vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz vorzugehen.

Angesichts der nicht abreißen lassen verfassungsrechtlichen Kritik möchte die Landesregierung vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VerfGH) die Verfassungsmäßigkeit des PG-RLP feststellen lassen.

Aufgabe:

Prüfen Sie vollumfänglich – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – die folgenden Fragen:

- 1. Hat ein Antrag der Landesregierung vor dem VerfGH auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit des PG-RLP Aussicht auf Erfolg?**
- 2. Wäre ein Antrag der Q-Partei vor dem VerfGH zulässig?**

Hinweise zu Umfang und Form der Bearbeitung:

max. 25 Seiten (exklusive Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis).

Layout Gutachten: Schriftgröße 12 in der Schriftart Times New Roman, normale Laufweite; Zeilenabstand 1,5;

Layout Fußnoten: Schriftgröße 10, Zeilenabstand 1,0.

Abstand Seitenränder: links: 2,5; rechts: 7 cm, unten und oben 2,5 cm.

Abgabeform: Sie müssen die Hausarbeit nur in elektronischer Form einreichen. Bitte beachten Sie, dass Sie diese als ein zusammenhängendes Pdf-Dokument einreichen, das nach dem folgenden Muster benannt ist:

HA_Name_Vorname_Matrikelnummer.pdf

Beispiel: *HA_Muster_Alina_1234567.pdf*

Bei mehreren Vornamen verwenden Sie bitte nur Ihren ersten Vornamen.

Die Pdf-Datei laden Sie bitte **ausschließlich** mit folgendem Upload-Link **auf Seafile** hoch:

<https://seafile.rlp.net/u/d/6c532f52a96f453f94b4/>

Regelbearbeitungszeit: Die Bearbeitung sollte nicht mehr als drei Wochen in Anspruch nehmen.

Letzter Abgabetermin: 19. Oktober 2020 bis 24 Uhr. Arbeiten, die verspätet eingereicht werden, werden nicht bewertet.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass Sie sich bei JoguStine anmelden müssen.

Viel Erfolg!